

Landgericht Berlin

BESCHLUSS

§ 91 ZPO, 564b BGB

- 1. Ob Detektivkosten erstattbar sind ist im Einzelfall prüfen. Das dem Detektiv gezahlte Entgelt muss prozessbezogen sein. Wurde der Detektivauftrag erst erteilt, nachdem der Mieter erstinstanzlich unterlegen war, bestehen keine Zweifel hinsichtlich der Prozessbezogenheit.**
- 2. Detektivkosten sind keine Kosten der Rechtsverfolgung im Räumungsklageverfahren nach einer Eigenbedarfskündigung, wenn der Detektiv ohne Notwendigkeit und ohne konkret umrissenen Auftrag ermittelt.**

LG Berlin, Beschluss vom 09.12.1997, Az.: 84 T 792/97

Gründe:

Die Beklagten haben keinen Anspruch gegen den Kläger auf Erstattung eines Betrages von 4025,- DM, den sie für einen Detektiv aufgewandt haben. Denn diese Kosten sind nicht notwendig im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO.

Ihrer Erstattbarkeit steht allerdings nicht entgegen, dass grundsätzlich Kosten dieser Art nicht erstattbar wären. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit einem Detektiv gezahltes Entgelt sich als prozessbezogen darstellt. Vorliegend besteht kein Zweifel an dieser Prozessbezogenheit; denn der Auftrag wurde erst erteilt, als die Beklagten erstinstanzlich unterlegen waren. Gerade und immer dann, wenn wie im Falle einer - hier zugrundeliegenden - Kündigung wegen Eigenbedarfs wesentliche tatsächliche Vorgänge sich allein im Bereich einer Partei zutragen, kann die andere Partei häufig nur unter Zuhilfenahme solcher Mittel die Stichhaltigkeit des gegnerischen Vortrages prüfen.

Allein die Prozessbezogenheit reicht jedoch nicht hin, auch die Notwendigkeit anzunehmen. Vorliegend verhält es sich nämlich so, dass erstinstanzlich bereits eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt worden ist, die das Vorbringen des Klägers im wesentlichen bestätigt hat. Dann genügt es nicht, wie hier gleichsam ins Blaue hinein ohne konkreten Anhaltspunkt zu ermitteln. Solche konkreten Anhaltspunkte lagen nicht vor, und der Ermittlungsauftrag enthält zwar einige konkrete Ermittlungsaufträge, erfüllt jedoch die Voraussetzung für die Erstattbarkeit von Ermittlungskosten der hier vorliegenden Art nicht, dass ein konkret umrissener Auftrag vorliegen muss (vgl. insoweit Zöller-Herget, ZPO, 20. Aufl., § 91 Rn. 13 Detektivkosten); denn der Auftrag endet damit, dass es allgemein ... darum gehe, Indizien zu finden, die den ... Vortrag des Gegners erschüttern.

Entsprechend haben die Ermittlungen auch keinen greifbaren Erfolg gezeitigt; sie haben vielmehr nach dem Ermittlungsbericht letztlich bestätigt, dass der Kläger nicht gelogen hat, so dass darauf, wie zu verfahren ist, wenn eine bei ihrer Veranlassung nicht notwendige Maßnahme später im kostenrechtlichen Sinn sich als notwendig erweist, nicht weiter eingegangen werden muss.

Bei dieser Sachlage braucht auch nicht weiter in Frage gestellt zu werden, dass die Rechnung nicht die Forderungen erfüllt, die an einen entsprechenden Beleg zu stellen sind (vgl. Zöller-Herget, a. a. O.); es bedürfte einer die erbrachten Leistungen im einzelnen beschreibenden und die dafür berechneten Entgelte ausweisenden Rechnung. Dies allerdings führte nicht zur Zurückweisung des insoweit erhobenen Anspruches insgesamt, sondern lediglich zur Prüfung der Höhe nach; und dafür bedürfte es jedenfalls näherer Aufklärung.